



Sachbearbeitung	BD - Bürgerdienste		
Datum	04.10.2013		
Geschäftszeichen	BD		
Vorberatung	Hauptausschuss	Sitzung am 14.11.2013	TOP
Beschlussorgan	Gemeinderat	Sitzung am 20.11.2013	TOP
Behandlung	öffentlich		GD 347/13

---

**Betreff:** Satzung zur Änderung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen

**Anlagen:**

- Entwurf der Satzung zur Änderung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Anlage 1)
- Gebührenverzeichnis (Anlage 2)
- Synopse: Gebühr bisher – Gebühr neu (Anlage 3)

**Antrag:**

Der Gemeinderat beschließt die Satzung zur Änderung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen nach dem in der Anlage 1 und Anlage 2 beigefügten Wortlaut.

Häußler

---

Genehmigt:	Bearbeitungsvermerke Geschäftsstelle des Gemeinderats:
BM 1,OB,VG,VD,ZS/F _____	Eingang OB/G _____
_____	Versand an GR _____
_____	Niederschrift § _____
_____	Anlage Nr. _____

## Sachdarstellung:

### 1. Zusammenfassende Darstellung der finanziellen Auswirkungen

---

Finanzielle Auswirkungen:	ja
Auswirkungen auf den Stellenplan:	nein

---

Durch die Gebührenerhöhungen werden Mehreinnahmen von ca. 10.000 € erwartet (Basis: Gebühreinnahmen 2012).

### 2. Gebührenerhebung

Die Benutzung von öffentlichen Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) bedarf der Erlaubnis. Dafür werden Gebühren erhoben.

Die Erlaubniserteilung und die Gebührenfestsetzung erfolgt derzeit auf der Grundlage der Sondernutzungssatzung vom 21.03.2007.

Die Sondernutzungsgebührensätze sind gemäß § 19 Abs. 2 Satz 3 des Straßengesetzes Baden Württemberg (StrG BW) nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und nach dem wirtschaftlichen Interesse der Gebührenschuldner zu bemessen.

Die Gesamtheit der Gebühren ist im Gebührenverzeichnis zusammengefasst. Durch die flexible Ausgestaltung des Gebührenverzeichnisses werden dabei verschiedene Aspekte berücksichtigt. So unterscheidet es zwischen privatrechtlichen und gemeinnützigen Interessen, bietet verschiedene Zeiträume der Kostenpflichtigkeit an und gibt einen Gebührenrahmen zur Differenzierung eines wirtschaftlich mehr oder weniger attraktiven Standortes vor. Der Rahmen erlaubt auch eine Anpassung an veränderte wirtschaftliche Entwicklungen.

Die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis liegt im Ermessen der Stadtverwaltung und darf nach § 16 Abs. 1 StrG BW immer nur widerruflich oder zeitlich befristet erteilt werden. Dabei muss eine Abwägung zwischen den betroffenen öffentlichen und privaten Interessen vorgenommen werden. Kriterien hierfür sind insbesondere der Verkehrssicherheit, das Stadtbild, die Einschränkung des Gemeingebrauchs so gering wie möglich zu halten, und die Vermeidung von Verschmutzungen.

### 3. Gebührenanpassung

Die Gebühren aus dem Jahre 1992 wurden erstmals im Jahr 2007 - mit Ausnahmen - um 5 % angehoben.

Zum 01.01.2012 erfolgte eine Gebührenanhebung um 10 %. In begründeten Einzelfällen wurden die Gebühren aber auch nicht oder sogar um 30 % erhöht.

Gebühren sind regelmäßig zu überprüfen und der wirtschaftlichen Entwicklung anzupassen.

Zum Vergleich ist der Verbraucherindex für Baden-Württemberg seit 1992 um rd. 43 % gestiegen, seit Januar 2012 rd. 3 %.

Ergänzend wurde noch ein Vergleich mit anderen Stadtkreisen durchgeführt.

Ziel ist eine Gebührenanpassung im Jahr 2014 um 5 %.

Mit folgenden Ausnahmen (vgl. Anlage 3):

- Nr. 4: Die Gebühr für Warenauslagen in Fußgängerzonen wird nicht erhöht, weil die Gebühr im Städtevergleich im obersten Bereich liegt.
- Nr. 5: Die Gebühr für die Nutzung für Außenbewirtschaftung durch Gaststättenbetriebe wird um 15 % erhöht, weil die Gebühr im Städtevergleich ganz am Ende liegt.
- Nr. 9: Die Gebühr für das Aufstellen einer Werbetafel vor dem Ladengeschäft wird nicht erhöht, weil die Gebühr im Städtevergleich im obersten Bereich liegt.
- Nr. 13, 14, 15: Gebühr wird von der Straßenbehörde bei der Hauptabteilung VGV veranlagt. Aktuell ist keine Gebührenerhöhung geplant.

Zusätzlich zur Sondernutzungsgebühr wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 15 € erhoben (Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Ulm).

Die Verwaltungsgebühr wird auch bei Antragsstellern erhoben, die von der Sondernutzungsgebühr befreit sind (z.B. Vereine).

Die Verwaltungsgebühr wird ab 2014 auf 20 € angepasst.